



Lieber nah ran als wolkige Schulbuchbeispiele

Der neue Rahmenlehrplan ABU hat die Ziele im Aspekt Recht sehr hoch gesteckt. Wer Mut zur Lücke hat, wird gleich mehrfach belohnt: Die lebenspraktische Bedeutung des Unterrichts und das Verständnis der Lernenden für gesellschaftliche Phänomene nehmen zu. Dadurch können die Ziele des RLP erreicht werden. Zudem wird Raum für noch unterdotierte Aspekte geschaffen.

Text von Daniel Schmuki

Foto: Matterhorn

«**D**ie Lernenden verstehen die gesellschaftsrelevanten juristischen Regeln. Sie identifizieren die diesen Regeln zugrunde liegenden Werte und Denkweisen und beurteilen deren Bedeutung für die Gesellschaft, in der sie leben, auch unter historischer Perspektive.»

Oder: «Die Lernenden identifizieren, rekonstruieren und interpretieren die wichtigen juristischen Informationen in Konfliktsituationen. Sie entwickeln ihre Argumentation, um die Situation zu beurteilen und entscheiden, ob es notwendig ist, einen Spezialisten beizuziehen.»

Solche Bildungsziele des Aspektes Recht finden sich im Rahmenlehrplan für den allgemein bildenden Unterricht (RLP). Wer sich von ihnen erschlagen fühlt, ist nicht alleine. Als ich zum ersten Mal mit ihnen konfrontiert wurde, hatte auch ich Bedenken. Nach einer intensiven Auseinandersetzung mit den Lehrplan-Zielen des Aspektes Recht kam ich aber zur Erkenntnis, dass die Latte zwar hoch liegt, die Stossrichtung aber richtig ist.

DIE REALITÄT – UND NEUE ZIELE

Wollen wir die hochgesteckten Ziele auch nur annähernd erreichen, so zwingen uns die knappe Unterrichtszeit und die Hand-

lungsorientierung als zeitintensives didaktisches Leitprinzip, Abschied zu nehmen von dem inhaltlich sehr breiten, aber eher oberflächlichen Rechtskundeunterricht. Dieser dominiert den allgemein bildenden Unterricht an vielen Berufsfachschulen noch immer. Er zeichnet sich durch meist gleichförmige Aufgabenstellungen aus, die nur einen stereotypen Umgang mit den Lehrbuchsachverhalten zulassen – in der Regel muss für die Lösung dieser Kurzfälle in einem Lehrbuch oder in einem Gesetzeszestext eine Information nachgeschlagen werden. Die Lernenden erarbeiten sich dabei eine gewisse (Schein-)Sicherheit in rechtlichen Fragen. Diese basiert aber auf wenig transferierbarem Wissen, das überdies einfach zu überprüfen ist. Ein Verständnis etwa für die «gesellschaftliche Bedeutung der rechtlichen Normen» (RLP) entwickeln die Lernenden dabei nicht und sie werden auch nicht in die Lage versetzt, «sozial akzeptable Lösungen für bestehende Konflikte zu finden» (RLP).

Gerade im Aspekt Recht ist es deshalb unabdingbar, dass mit grossem Mut zur Lücke und damit zur Exemplarität sowohl die Inhalte (Rechtsgebiete) als auch die Anzahl der zu bearbeitenden Fallbeispiele pro Rechtsgebiet reduziert werden. Die Tatsache, dass trotz des grossen Gewichts, welche der Aspekt Recht in den meisten Schullehrplänen hat, im ABU mindestens 80% aller mehr oder weniger bedeutsamen Rechtsfragen ausgeblendet werden, sollte

uns eine gewisse Lockerheit im Umgang mit der Forderung nach einer Reduktion der Inhalte geben.

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie eine Reduktion begründet vorgenommen und wie die gewonnene Zeit vermehrt im Sinne des RLP eingesetzt werden kann. Dazu müssen wir den RLP genauer beleuchten.

DER ASPEKT RECHT IM NEUEN RLP

Analysiert man den RLP, kann man drei Punkte unschwer feststellen:

- Nicht überraschend werden in den einzelnen Bildungszielen keine inhaltlichen Vorgaben (im Sinne von Rechtsgebieten) gemacht. Bei der Auswahl der Rechtsgebiete gibt es demnach einen grossen Handlungsspielraum.

Bei der Auswahl der Rechtsgebiete gibt es einen grossen Handlungsspielraum. Zudem sind alle Taxonomiestufen abgedeckt.

- Betrachtet man die Bildungsziele durch die lernzieltaxonomische Brille, so fällt auf, dass zwar die ganze Bandbreite der Taxonomiestufen abgedeckt wird, die mittleren und höheren Stufen aber überwiegend vertreten sind. Die Auseinandersetzung der Lernenden mit den rechtlichen Unterrichtsgegenständen soll gemäss RLP also mehr auf die Tiefe und weniger auf die Breite ausgerichtet sein.



ABBILDUNG 1: AUSLEGEORDNUNG ÜBER DIE RECHTSGEBIETE IM ABU-UNTERRICHT

		② Bedeutung für die Orientierung in der Gesellschaft			
Rechts-gebiet	① Lebenspraktische Bedeutung / Betroffenheit	Zentrale Rechtsfiguren	Nachdenken über das Recht etc. Mögliche Fragestellungen:	Inhalte aus anderen Aspekten ermöglichen erst eine Gesamtperspektive	Gesamtbedeutung ① + ②
Kaufrecht	hoch	Vertrag Vertragsverletzung Vertragliche Haftung (Verzug, Mängel)	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhang zwischen Vertragsfreiheit und Marktwirtschaft; • Grenzen der Vertragsfreiheit; • Bedingung der Gleichheit der Vertragschliessenden erfüllt? Gibt es ein Recht des Stärkeren? Wann und wie sollen schwächere Vertragsparteien geschützt werden? 	Wirtschaft: Marktwirtschaft, Preisbildung, Budget etc. Politik: Liberalismus, Gesetzgebung, Technik: Kauf/Verkauf über neue Informations- und Kommunikationskanäle, Identität/Soz.: Konsumverhalten (Geschichte)	hoch ① hoch ② hoch
Arbeitsrecht	hoch	Arbeitsvertrag Lehrvertrag Treuepflicht Lohn(fort)zahlungspflicht Fürsorgepflicht Kündigung	<ul style="list-style-type: none"> • Zielkonflikte und -harmonien zwischen Arbeitgebenden und -nehmenden; • Grenzen der Vertragsfreiheit? • Wie wird die schwächere Vertragspartei geschützt? • Hierarchie der Rechtsquellen? • Weshalb ist der Lehrvertrag speziell ausgestaltet? 	Politik: Gesetzgebung, Interessengruppen Wirtschaft: Löhne, Arbeitslosigkeit, Wirtschaftspolitik etc.	hoch ① hoch ② hoch
Personenrecht	hoch	Urteilsfähigkeit, Mündigkeit, Handlungsfähigkeit, beschränkte Handlungsunfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Unter welchen Voraussetzungen gilt jemand als urteilsfähig? Weshalb ist die Urteilsfähigkeit eine unabdingbare Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen? 	Identität/Soz.: Erwachsen werden	hoch ① hoch ② hoch
Versicherungen und Haftpflichtrecht	hoch	Versicherungsprinzip Ausservertragliche Haftung, Schaden, Verschulden, Fahrlässigkeit, Sorgfaltspflichten, Urteilsfähigkeit (Deliktsfähigkeit), Kausalhaftung, Regress	<ul style="list-style-type: none"> • Weshalb sind gewisse Versicherungen obligatorisch? • Risikogesellschaft? • Unter welchen Voraussetzungen muss man für einen Schaden haften? • Unter welchen Voraussetzungen ist man «schuld» im privatrechtlichen Sinne? 	Ethik: Grenzen der Solidarität? Identität/Soz.: Risikoverhalten	mittel-hoch ① hoch ② mittel-hoch (falls Haftpflichtrecht nicht integriert wird: mittel)
(Jugend-) Strafrecht	mittel	Vorsatz, Fahrlässigkeit, Schuld: Vorwurf?	<ul style="list-style-type: none"> • Wann liegt eine strafrechtliche Grenzüberschreitung vor, etwa im Sexualbereich oder bei Körperverletzungen? • Weshalb schreitet der Staat ein? • Unterschied zwischen Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht 	Ethik: Strafrechtliche = ethische = moralische Grenze?	mittel-hoch ① mittel ② hoch
Familienrecht	gering-mittel (Ø-Alter bei der Heirat lediger Personen in der Schweiz: ca. 30)	Konkubinat Ehe	<ul style="list-style-type: none"> • Wen schützt das Familienrecht? • Womit? Familienrechtliche Rechte = Pflichten? 	Politik: Steuerpolitik Identität/Soz.: Rollenverständnis, Partnerschaft, Familie (Gender)	mittel ① gering-mittel ② mittel
Mietrecht	mittel-hoch	Mietvertrag, (Mängel-)Haftung, Kündigung	Zielkonflikte und Zielharmonien zwischen MieterInnen und VermieterInnen	Wirtschaft: Wohnungsmarkt, Zinsen, Marktwirtschaft, Ökologie: Boden, Raumplanung	mittel ① mittel-hoch ② gering-mittel (falls Arbeitsrecht bereits thematisiert wird: gering)
Grundrechte	gering-mittel (abhängig auch von der Anzahl ausl. Lernender)	Grundrechte Verhältnismässigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Wovor sollen uns Grundrechte schützen? • Unter welchen Voraussetzungen sind Eingriffe in die Grundrechte möglich? 	Ethik: Menschenwürde Wertkonflikte (Verfahrens-)Gerechtigkeit	mittel ① gering-mittel ② hoch
Vereinsrecht	gering-mittel	Juristische Person	• Weshalb räumt der Gesetzgeber den Vereinen eine derart grosse Gestaltungsfreiheit ein?	Politik: Der Verein als Interessengruppe / Partei	mittel ① gering-mittel ② mittel
Steuern	hoch	Steuern sind m.E. im ABU vor allem unter wirtschaftlichen und evtl. ethischen Gesichtspunkten zu erörtern.			mittel / ① hoch ② gering

- Die Kompetenzen der Lernenden, die gefördert werden sollen, beschränken sich nicht auf das inhaltlich-konkrete Lösen von einfachen Rechtsfällen. Vielmehr sollen auch methodische Fertigkeiten und das Nachdenken über das Recht gefördert werden. Die Lernenden sollen sich etwa fragen, ob ihnen eine gesetzliche Regelung gerecht erscheint. Dies kann nur unter Einbezug weiterer Aspekte des Lernbereiches Gesellschaft (Ethik, Identität/Sozialisation, Wirtschaft etc.) gelingen.

Wegweisend ist zudem, dass der RLP von (rechtlichen) Situationen ausgeht, welche die Lernenden adäquat zu bewältigen haben. Solche realen Situationen (etwa ein Autounfall oder auch ein via Internet gekauftes elektronisches Gerät, das nur eingeschränkt funktionstüchtig ist) zeichnen sich im Gegensatz zu einfachen Lehrbuchfällen gerade durch ihre Komplexität aus. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den ABU? Wie sind die neuen Herausforderungen zu bewältigen? Wie können wir den lebenspraktischen Teil des ABU in dieses Konzept integrieren? Meines Erachtens muss auf drei Ebenen angesetzt werden:

- Ebene: Auswahl der Rechtsgebiete
- Ebene: Fokussierung innerhalb der Rechtsgebiete auf einen oder zwei Gesichtspunkte
- Ebene: Verstärkter Einsatz von realen und exemplarischen Fallbeispielen

1. EBENE: AUSWAHL DER RECHTSGBEIT

Die Auswahl der Inhalte muss sehr sorgfältig vorgenommen werden. Damit der Unterricht im Aspekt Recht mehr Tiefe erhält und die anderen Aspekte (Technologie, Kultur, Ökologie etc.) weniger an den Rand gedrängt werden, sollten wir uns insgesamt getrauen, weniger Rechtsgebiete zu thematisieren. Die Auswahl muss gerade deswegen gut begründet sein.

Der ABU will die Lernenden befähigen,

ABB. 2: WICHTIGE GESICHTSPUNKTE VERSCHIEDENER RECHTSGBEIT	
Rechtsgebiet	Wichtige Gesichtspunkte (= mögliche Fokussierung)
Kaufrecht	Systematik; Zusammenhang OR BT - OR AT; Grundsatz der Vertragsfreiheit; Schutz der Konsumentenseite
Arbeitsrecht	Ausgleich zwischen stärkerer und schwächerer Vertragspartei mittels zwingenden privatrechtlichen Vorschriften, GAV-Recht und öffentlichem Arbeitsrecht
Personenrecht	Handlungsfähigkeit
Versicherungen und Haftpflichtrecht	Zusammenhang: Risiko - Prämienhöhe - Solidaritätsprinzip; Blickwinkel der anderen Beteiligten? Verschulden
(Jugend-)Strafrecht	Strafrechtliche Grenzüberschreitung
Familienrecht	Gleichberechtigung
Mietrecht	Ausgleich zwischen stärkerer und schwächerer Vertragspartei, hoher Anteil zwingendes Recht
Grundrechte	Grundprinzipien rechtsstaatlichen Handelns (Legalitätsprinzip, Verhältnismäßigkeitsprinzip)
Verein	Grosse Gestaltungsfreiheit im Privatrecht
Steuern	Steuergerechtigkeit

die eher praktischen Seiten des Lebens zu bewältigen (Steuererklärung ausfüllen, Mängelrüge schreiben usw.). Zugleich hat der ABU das Ziel, gesellschaftliche Phänomene den Lernenden verständlich zu machen: So werden etwa die Auswirkungen einer Rezession in den USA auf die Lernenden thematisiert.

Diese zwei Hauptziele führen zu folgenden Kriterien zur Auswahl von Rechtsgebieten:

- Lebenspraktische Bedeutung (inkl. Betroffenheit): Die lebenspraktische Bedeutung wird in der Tabelle mit «hoch» bewertet, wenn die Lernenden während ihrer Lehrzeit oder kurz danach sehr konkret auf die durch den ABU erhöhte Handlungsfähigkeit zurückgreifen können oder müssen.
- Bedeutung für das Verständnis gesellschaftlicher Phänomene (Orientierung). Diese Orientierung wird erreicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Zentrale Rechtsfiguren¹ des Schweizer Rechts sind betroffen;

b) das Nachdenken über das Recht wird ermöglicht;

c) erst die Inhalte aus anderen Aspekten ermöglichen eine Gesamtperspektive.

In der links stehenden Tabelle werden typische SLP-Rechtsgebiete aus der deutschen Schweiz anhand der oben genannten Kriterien beurteilt. Damit das oben formulierte Ziel (mehr Tiefe, mehr Raum für andere Aspekte) erreicht werden kann, sollten insgesamt nicht mehr als fünf der in der Tabelle aufgeführten Rechtsgebiete Eingang finden in den SLP für drei- resp. vierjährige Lehren. Das Kaufrecht, das Arbeitsrecht und das Personenrecht erscheinen

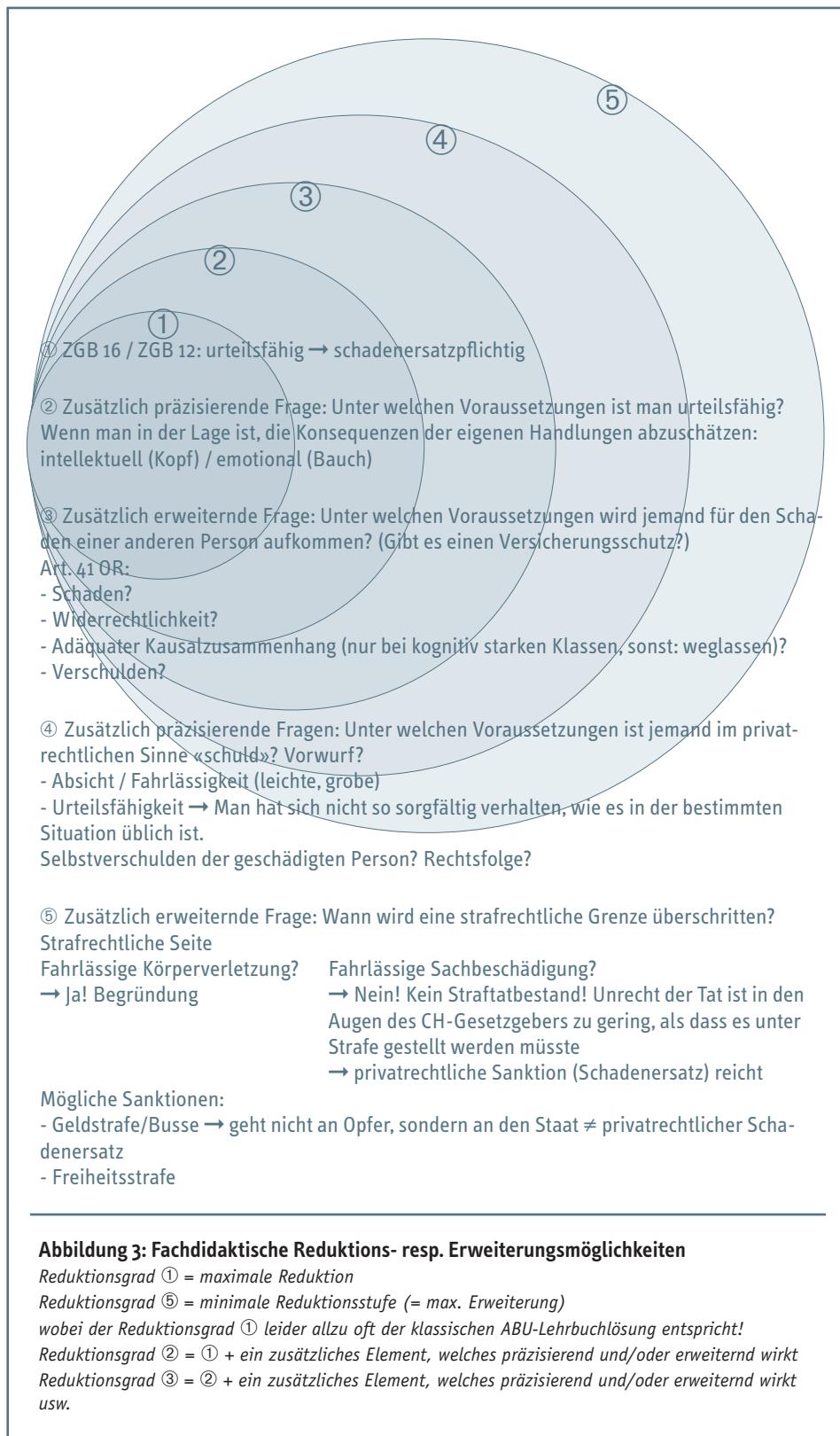
Reale Situationen (etwa ein Auto-unfall) zeichnen sich im Gegensatz zu einfachen Lehrbuchfällen gerade durch ihre Komplexität aus.

nen dabei aufgrund der hohen lebenspraktischen und Orientierung stiftenden Bedeutung als zwingende Inhalte. Folgt man meinen Ausführungen, verbleiben demnach noch maximal zwei weitere Rechtsgebiete, die im ABU thematisiert werden können. Die Auslegeordnung (Abbildung 1) kann eine begründete Auswahl erleichtern.

¹ Rechtsfiguren wie die Haftung oder die Handlungsfähigkeit sind Begriffe, die auf einem festen Gedankengebäude basieren, welches aus entsprechenden Gesetzesbestimmungen, Gerichtsurteilen (Rechtsprechung) und Expertenmeinungen (Lehre) besteht.

»Thema Mut zur Lücke

Wie man im ABU dem Aspekt Recht gerecht werden kann



2. EBENE: FOKUSSIERUNG INNERHALB DER RECHTSGEBIETE

Innerhalb der ausgewählten Rechtsgebiete sollten ein oder zwei Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Gesetzliche Normen können dann stets darauf zurückgeführt, daraus abgeleitet oder daran gemessen werden. Die so verstandene Fokussierung orientiert sich an den Grundprinzipien des jeweiligen Rechtsgebietes.

3. EBENE: EINSATZ VON REALEN UND EXEMPLARISCHEN FALLBEISPIelen

Es ist notwendig, dass erheblich weniger Kurzfälle bearbeitet werden als in der jetzigen Unterrichtspraxis. Diejenigen zunehmend realen Fälle, die ausgewählt werden, weil sie die Fachstruktur ideal repräsentieren – eben exemplarisch sind –, werden dafür vertiefter besprochen und zum Anlass genommen, rechtsmethodische Aspekte oder Fachstrukturen zu erarbeiten sowie etwa Fragen nach der gerechten Lösung oder den zuständigen Beratungsstellen zu erörtern.

Im ersten Lehrjahr kann dabei durchaus an bisherige Methoden angeknüpft werden: Kurzfälle, die mit dem Auffinden einer Information gelöst werden können, eignen sich, ein Begriffswissen aufzubauen und rechtsmethodisch einen Einstieg zu finden. Denn: Strukturiertes Vorwissen bleibt massgebend für das Gelingen von Lernprozessen. Später sollten dann aber im Sinne des spiralförmigen Curriculums folgende Erweiterungen bedacht werden:

- Die rechtlichen Methoden werden verfeinert.
- Rechtsfälle im Sinne von (realen) Fallstudien werden verstärkt in den Unterricht integriert und zu Ende gedacht (aussergerichtliche Einigungsmöglichkeiten? Beratungsstellen? Prozessrechtliche Fragen? Kostenfragen? Eigenes Urteilsvermögen? Allgemeingültige Erkenntnisse? Zentrale Rechtsfiguren?)



Daniel Schmuki ist Dozent für Politik, Recht und Wirtschaft im Diplomstudiengang Allgemeinbildung am EHB, Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung; daniel.schmuki@ehb-schweiz.ch

Betroffene Grundfrage des Rechts?). Dadurch wird im exemplarischen Sinne einerseits der lebenspraktische Nutzen tatsächlich erhöht und andererseits gesellschaftliche Orientierung gestiftet.

- Die Rolle der Lehrperson muss sich teilweise wandeln: Von der Wahrheitsvermittlerin zur «Wahrheitsmitsuchenden», die aber hinsichtlich der Prozessorganisation der Informationssuche ein Profi ist.

Insgesamt ist auf der dritten Ebene Folgendes wünschenswert: Weniger kleinschrittiges, durch Fragen und Lernprogramme gesteuertes Lernen, dafür mehr kompetenzorientiertes, durch anspruchs-

volle Aufgaben und Aufträge arrangiertes Lernen. Ziel ist es, Kompetenzen aufzubauen. Diese ermöglichen es den Lernenden, Informationen selbstständig zu finden, zu verarbeiten, in bestehende Strukturen einzurichten und nicht zuletzt den ganzen Prozess zu reflektieren. In einem kompetenzorientierten Unterricht reduzierten Lehrpersonen die Fallbeispiele (und korrespondierende Aufträge oder Fragen) nicht stets fachdidaktisch derart, dass die Musterlösungen aus einer Information oder einem Begriff bestehen. Fallbeispiele sollten vielmehr vermehrt als Fallstudien verstanden werden, die mit Hilfe der geeigneten Ratgeberliteratur und der Geset-

zestexte von den Lernenden bearbeitet werden. In Abhängigkeit der Voraussetzungen der Lernenden müssen deshalb innerhalb der Lehrzeit die fachdidaktischen Reduktionsgrade variiert werden. Konkret bedeutet dies, dass man neben realen Fallbeispielen (Situationen), die etwa die Lernenden einbringen, durchaus auf Lehrbuchbeispiele zurückgreifen kann. Diese sollten aber entsprechend ihrer durchaus vorhandenen Komplexität eingesetzt werden, indem Aufträge und – möglicherweise offene – Lösungen auf Ebenen mit einem geringeren Reduktionsgrad (Abbildung 3) angesiedelt sind.

Anzeige –

ÖKONOMIE IST SPANNEND: MOTIVIEREN SIE IHRE LERNENDEN MIT DEM ICONOMIX-AWARD!

www.iconomix.ch

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIONALE SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK

Verfassen Ihre Schülerinnen und Schüler selbstständige Arbeiten bzw. Vertiefungsarbeiten zu ökonomischen Themen? Dann motivieren Sie doch Ihre Lernenden, diese beim iconomix-Award der Schweizerischen Nationalbank einzureichen! Alle Teilnehmenden erhalten ein fachliches Feedback und können eine Einladung zum iconomix-Event und einen Award mit Preisgeld gewinnen. Nächster Einsendeschluss ist der 1. März 2009. Weitere Informationen unter www.iconomix.ch/de/contest.

AWARD
iconomix
ÖKONOMIE ENTDECKEN